



**Fachhochschule**  
**Lippe und Höxter**  
University of Applied Sciences

# **Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter**

**33. Jahrgang – 20. Dezember 2005 – Nr. 18**

Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Bauingenieurwesen  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(DPO Bauingenieurwesen)

vom 20. Dezember 2005

**Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Bauingenieurwesen  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(DPO Bauingenieurwesen)**

**vom 20. Dezember 2005**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe vom 27. November 1995 (GABl. NW. II 1996, S. 741) wird wie folgt geändert:

1. An Stelle des bisherigen Hochschulnamens „Fachhochschule Lippe“ wird der neue Hochschulname „Fachhochschule Lippe und Höxter“ eingesetzt.
2. In der **Inhaltsübersicht** erhält die Angabe zu § 9 folgende Fassung: „Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung“.
3. **§ 3** Satz 1 endet nach dem Wort „Qualifikation“.
4. **§ 6** wird wie folgt geändert:
  - a) In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß“ durch die Worte „wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
  - b) § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der

Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.“

5. **§ 9** erhält folgende Fassung:

**„§ 9  
Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung**

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter in der jeweils gültigen Fassung.“

6. In **§ 35** Abs. 1 wird die Zeile „e) Bauinformatik“ gestrichen.
7. In der **Anlage 1** entfällt die Tabelle betreffend den Studienschwerpunkt Bauinformatik.
8. Es erfolgt eine Anpassung der nachfolgend zitierten Normen an das Hochschulgesetz (siehe Aufstellung):

<b>DPO Bauingenieurwesen</b>	<b>vorher: FHG</b>	<b>neu: HG</b>
<b>§ 14 Abs. 1 Nr. 3 a)</b>	§ 43	§ 65
<b>§ 14 Abs. 1 Nr. 3 b)</b>	§ 49 Abs. 1	§ 71 Abs. 1
<b>§ 14 Abs. 1 Nr. 3 c)</b>	§ 49 Abs. 2	§ 71 Abs. 2
<b>§ 14 Abs. 1 Satz 2</b>	§ 45	§ 67
<b>§ 24 Abs. 1 Nr.1</b>	§ 43	§ 65
<b>§ 24 Abs. 1 Nr.1</b>	§ 49 Abs. 2	§ 71 Abs. 2
<b>§ 27 Abs. 2 Nr. 1</b>	§ 43	§ 65
<b>§ 27 Abs. 2 Nr. 1</b>	§ 49 Abs. 2	§ 71 Abs. 2

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

**Artikel III**

- (1) Abweichend von Artikel II finden auf Studierende, die

- vor Beginn des Wintersemesters 2005/2006 bereits in den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben waren

sowie auf Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2005/2006 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2006 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2006/2007 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2007 in das sechste oder ein höheres Fachsemester  
oder
- für das Wintersemester 2007/2008 in das siebte oder ein höheres Fachsemester

des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben haben – unbeschadet des Auslaufens der entsprechenden Lehrveranstaltungen – der § 35 Abs. 1 Buchstabe e) (Studienschwerpunkt Bauinformatik) sowie die Anlage 1 in der Fassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe vom 27. November 1995 (GABl. NW. II 1996, S. 741) bis einschließlich Wintersemester 2010/2011 Anwendung. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag diese Frist über das Wintersemester 2010/2011 hinaus verlängern.

(2) Soweit Studierende sich zum wiederholten Male für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe und Höxter einschreiben, ist der jeweils späteste Zeitpunkt der Einschreibung für die Bestimmung der maßgeblichen Prüfungsordnung ausschlaggebend.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 16.12.2005 ausgefertigt.

Lemgo, den 20. Dezember 2005

Der Rektor

der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer